



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Freyung 8
Österreich

Mag. Christian Neuwirth
Sprecher des
Verfassungsgerichtshofes

Tel ++43 (1) 531 22-1006
Fax ++43 (1) 531 22-499
@VfGHSprecher
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Juni-Session mit Verhandlung zu Vorratsdatenspeicherung

Anträge zu Managergehältern und Schaumwein- Steuer ebenfalls auf der Tagesordnung

Der Verfassungsgerichtshof beginnt am Donnerstag, 5. Juni, mit den Beratungen der Juni-Session. Sie werden bis Freitag, 27. Juni, andauern. Auf der Tagesordnung der 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichter stehen u.a. folgende Fälle:

o Vorratsdatenspeicherung

Der EuGH hat entschieden, dass die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung gegen EU-Recht verstößt und ungültig ist. Der Verfassungsgerichtshof, der mit seinem Antrag an den EuGH maßgeblich dazu beigetragen hat, dass diese Entscheidung so zustande kam, muss nun allerdings die Frage klären, was sie für die Gesetzeslage in Österreich bedeutet. Konkret geht es darum, ob und gegebenenfalls welche der (angefochtenen) gesetzlichen Bestimmungen, die in Österreich aufgrund der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung erlassen wurden, nunmehr verfassungswidrig sind oder nicht.

Dazu findet eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, und zwar am:

Donnerstag, 12. Juni 2014, 10.30 Uhr (Verhandlungssaal, VfGH, Freyung 8, 1010 Wien – Eingang Ecke Renngasse)

o Besteuerung von Managergehältern

Mehrere österreichische Industrieunternehmen haben beim Verfassungsgerichtshof sogenannte Individualanträge gegen eine Neuregelung bei der Besteuerung von Managergehältern eingebracht. Vereinfacht gesagt, sieht die nunmehrige gesetzliche Regelung vor, dass Unternehmen Gehälter von über 500.000 Euro nicht mehr als Betriebsausgaben von der Steuer absetzen können („nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben“). Die Antragsteller sind der Meinung, die Maßnahme sei aus mehreren Gründen verfassungswidrig. So sei die Regelung unsachlich und greife außerdem in das Recht der Unverletzlichkeit des Eigentums (der Industrieunternehmen) ein.

o Beschwerden von Beamten zu Maßnahmen bei Ruhestandsversetzung

Beim Verfassungsgerichtshof sind mehrere Beschwerden von Beamten anhängig, die sich gegen neue Regelungen bei der Versetzung in den dauernden Ruhestand wehren. Sie seien allesamt seit mindestens 40 Jahren im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und stets der Ansicht gewesen, sie könnten mit „60 Jahren abschlagsfrei in Pension gehen“. Dies sei aber nun nicht mehr möglich. Denn, so die Beschwerden, der Gesetzgeber habe durch eine Neuregelung im Budgetbegleitgesetz dafür gesorgt, dass der Pensionsantritt nun frühestens mit 62 und dann noch dazu mit Abschlägen möglich ist. Die „abrupte Anhebung“ sei ein plötzlicher Eingriff in wohlerworbene Rechte, daher unsachlich und verfassungswidrig.

o Anträge gegen die Schaumweinsteuer

Mehrere Sekthersteller gehen mit Individualanträgen gegen die (wiedereingeführte) Schaumweinsteuer vor. Ihre Bedenken dagegen sind vielfältig. Vor allem die Differenzierung zwischen Sekt und Prosecco wollen sie nicht hinnehmen. Da die Schaumweinsteuer (100 Euro je Hektoliter Schaumwein) für italienischen Prosecco und Frizzante nicht gelte, für den heimischen Sekt jedoch sehr wohl, komme es zu gravierenden Nachteilen für die Betriebe. Prosecco werde billiger, Sekt durch die Steuer teurer gemacht. Sachlich sei diese Unterscheidung bei der Besteuerung nicht nachvollziehbar und daher verfassungswidrig.

o Oppositionsantrag gegen Vorarlberger Gemeindewahl-Gesetz

Die Opposition im Vorarlberger Landtag stellte (erneut) einen Antrag gegen das Vorarlberger Gemeindewahl-Gesetz. Ein erster wurde vom VfGH aus formalen Gründen zurückgewiesen. Inhaltlich sind die Bedenken gleich geblieben: Es sei verfassungswidrig, für die Wahl zur Gemeindevertretung und zur Direktwahl des Bürgermeisters einen gemeinsamen Stimmzettel vorzusehen. Wie die steigende Anzahl an ungültigen Stimmen belege, sei die Verwendung des gemeinsamen Stimmzettels für beide Wahlen nicht geeignet. Er würde die Wahlergebnisse verfälschen und dafür sorgen, dass der „wahre Wille des Wählers“ oftmals nicht zum Ausdruck kommt. Mehr noch: Die Antragsteller vertreten die Ansicht, dass die Regelung bewusst gewählt wurde, um die Wählerinnen und Wähler „zu täuschen und zu verwirren“. Ein Problem sei beispielsweise, dass vielen Wählerinnen und Wählern nicht bewusst sei, dass es sich um zwei verschiedene Wahlen handelt – und sie deshalb etwa auf eine der beiden Wahlen „vergessen“ würden, weil sie ja auf den Stimmzettel bereits einmal ein Kreuz gesetzt hätten (und der Meinung seien, sie dürften pro Stimmzettel nur einmal wählen).